

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 22

Kiel, den 13. November

1935

Inhalt: 135. Beflaggung der kirchlichen Gebäude (S. 151). - 136. Zum Totensonntag 1935 (S. 154). - 137. Kirchenkollekte für den Verein „Diakonissenhaus Bethanien“ in Kropp (S. 155). - 138. Merkblatt „Sippenforscher und Pfarrämter“ (S. 155). - Personalien.
Hierzu 1 Beilage.

Nr. 135. Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

Kiel, den 2. November 1935.

Um alle Mißverständnisse in der Frage, ob, wann und wie die kirchlichen Gebäude zu beflaggen sind, endgültig zu beseitigen, drucken wir hierunter folgende zurzeit auf diesem Gebiet für unsere Landeskirche geltenden Bestimmungen noch einmal ab, und zwar

1. den Preußischen Erlaß über die Übermittlung von Beflaggungsanordnungen vom 12. Dezember 1933 mit Zusatz des Landeskirchenamts vom 15. Februar 1934,
2. die Anordnung des Landeskirchenausschusses über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden vom 21. Januar 1935,
3. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935,
4. den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1935,
5. die Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935.

Wir weisen endlich noch auf den in dem Ministerialerlaß vom 4. Oktober 1935 angezogenen Erlaß vom 8. Juni 1935 hin (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 90).

Ab schrift.

Übermittlung von Beflaggungsanordnungen.

Für meinen Geschäftsbereich ordne ich hiermit in Abweichung von dem Runderlasse des Ministers des Innern zugl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. vom 5. Januar 1932 (MBlV. S. 23 ff.) und in Verfolg des Runderl. d. MdJ. v. 14. August 1933 (MBlV. S. 960) folgendes an:

Ausgegeben Kiel, den 15. November 1935.

Zur Erspaarung von Kosten und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs erfolgt in Zukunft die Mitteilung von Anordnungen einer öffentlichen Beflaggung nur durch Rundfunk, Polizeifunk und Presse (auch für Groß-Berlin). Bei der weiteren Verbreitung des Rundfunks nehme ich an, daß die mir nachgeordneten Dienststellen auf diesem Wege rechtzeitig Nachricht von der Anordnung erhalten. Ich ersuche daher, auf die Bekanntgabe der Flaggenanordnung im Rundfunk und in der Presse zu achten und sie jeweils als dienstliche Anweisung anzusehen.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1933.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In Vertretung:

gez. Dr. Studart.

A. Nr. 2841.

Riel, den 15. Februar 1934.

Vorstehenden Ministerialerlass bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme mit dem Bemerken, daß auch seitens des Landeskirchenamts besondere Anordnungen über die öffentliche Beflaggung der kirchlichen Gebäude künftig nicht mehr ergehen werden. Die uns nachgeordneten Dienststellen haben auf die Bekanntgabe der Flaggenanordnung im Rundfunk und in der Presse zu achten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 53 Pr.

gez. D. Dr. Freiherr von Heintze.

Verordnung über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden.

Riel, den 21. Januar 1935.

Der Landeskirchenausschuß hat mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Zweifel über die Rechtsgültigkeit des von der Deutschen Evangelischen Nationalsynode beschlossenen Kirchengesetzes über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden vom 9. August 1934 aufgetaucht sind, einstimmig beschlossen, zur Klarstellung der Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen für den Bereich unserer Landeskirche den Inhalt des Kirchengesetzes wie folgt als bindende Anordnung zu erlassen:

§ 1.

Die Kirchen und die sonstigen kirchlichen Gebäude werden nach den Vorschriften dieser Anordnung mit den Flaggen des Reichs und des Landes beflaggt.

§ 2.

In allen Fällen, in denen die Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Reichs oder der staatlichen Dienstgebäude angeordnet wird, sind auch die Kirchen und die kirchlichen Gebäude entweder nur mit den beiden Flaggen des Reichs in gleicher Größe oder daneben auch mit der Landesflagge zu beflaggen.

§ 3.

Darüber hinaus können auch aus sonstigen Anlässen auf Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden die beiden Reichsflaggen in gleicher Größe allein oder zusammen mit der Landesflagge gezeigt werden; hierüber haben die örtlichen Stellen zu entscheiden, die für die Verwaltung der betreffenden Kirche oder des kirchlichen Gebäudes zuständig sind.

§ 4.

Andere Flaggen dürfen in Zukunft auf den Kirchen und kirchlichen Gebäuden nicht mehr gehißt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. 61 K. R.

gez. D. Dr. Freiherr von Heinke.

Reichsflaggengesetz. Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2.

Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3.

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4.

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern.

Frid.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

von Blomberg.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten: Wenn gemäß meinem Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. Juni 1935 (R.-Min.-Bl. S. 545) die öffentlichen Gebäude allgemein zu beflaggen sind, so sind auch die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen. Wollen die Kirchen aus anderem Anlaß flaggen, so können sie die Kirchenflagge zeigen.

Berlin, den 4. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Frid.

Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.

Vom 24. Oktober 1935.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1.

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern.

Fried.

Der Reichsminister der Justiz.

In Vertretung:

Dr. Schlegelberger.

Es ergibt sich hieraus völlig eindeutig,

1. daß alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, den Anordnungen über die Beflaggung der staatlichen Dienstgebäude unterliegen, und daß auch die Pastorate hierzurechnen sind,
2. daß alle kirchlichen Gebäude, die überhaupt beflaggt werden, außer an den im Erlaß vom 8. Juni d. Js. unter I angegebenen regelmäßigen Beflaggungstagen immer dann zu beflaggen sind, wenn die vorgesehene besondere Anordnung der Beflaggung bekanntgegeben ist,
3. daß laut Anordnung des Landeskirchenausschusses vom 21. Januar 1935 (oben unter 2. abgedruckt) die frühere Kirchenfahne nicht mehr gezeigt werden darf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2724 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 136. Zum Totensonntag 1935.

Kiel, den 11. November 1935.

Im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, ist zum Preise von 0,35 RM in der Reihe „Das Kirchenjahr, Beiträge zu kirchlichen Feiern“ als Heft 4 erschienen

„Der Tag der Toten“.

Wir nehmen Veranlassung, die Herren Geistlichen angelegentlich auf diese Schrift aufmerksam zu machen, da sie uns in beachtlicher Weise geeignet erscheint, den Blick zu schärfen für die in besonderem Maße verantwortliche Aufgabe der kirchlichen Verkündigung am Tage der Toten. In einleitenden Ausführungen von Walter Nordmann „Das Wort der Kirche am Totensonntag“ werden

die Gefahren idealisierender — säkularisierender Tendenzen mit nachdrücklichem Ernst aufgezeigt und eine säubere, aus den Quellen der heiligen Schrift geschöpfte Wegweisung für eine echt evangelische Verkündigung gegeben. Wertvolle Beiträge aus dem evangelischen Schrifttum u. a. von Bezzel, Löhle, Heim finden neben zwei liturgischen Entwürfen in dem kleinen Heft Raum. Alles in allem eine Gabe, deren Wert über das besondere kirchliche Anliegen des Totensonntages noch hinausreicht, die dem Dienst des Pfarrers an Sarg und Grab und nicht zuletzt der volksmissionarisch-evangelistischen Aufgabe eine beachtenswerte Hilfe sein kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2743 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 137. Kirchenkollekte für den Verein „Diaconissenhaus Bethanien“ in Kropp.

Kiel, den 7. November 1935.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 3. Advent, am 15. Dezember 1935, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien“ in Kropp abzuhalten ist.

Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 17. November 1927 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 205) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, unmittelbar auf das Konto des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien“ C. B. in Kropp bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle Schleswig, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6327 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 138. Merkblatt „Sippenforscher und Pfarrämter“.

Kiel, den 5. November 1935.

Die vielfachen Beschwerden von Pfarrämtern und Sippenforschern, die gegeneinander erhoben werden, haben zu häufigen Verhandlungen mit der Reichsstelle für Sippenforschung geführt. Die Reichsstelle für Sippenforschung hat jetzt in dankenswerter Weise ein Merkblatt „Sippenforscher und Pfarrämter“ herausgegeben, das den Wünschen der Pfarrämter in weitgehendem Maße Rechnung trägt. Wir bringen das betreffende Merkblatt, das diesem Stück des Amtsblattes beigelegt ist, hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2650 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

- Gingeführt:** am 27. Oktober 1935 der Pastor Johannes Thießen, bisher in Wismar, als Pastor der Kirchengemeinde Mildstedt;
am 27. Oktober 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hermann Asmussen in Oldenswort als Pastor der Kirchengemeinde Oldenswort;
am 3. November 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Ernst Georg Andersen in Salsel als Pastor der Kirchengemeinde Sieseby.
- Entlassen:** auf Antrag zum 5. November 1935 Provinzialvikar Pastor Bruno Mohr in Tzehoe zwecks Übertritts in den kirchlichen Auslandsdienst.